

## **Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Kellinghusen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese dem Amtsausschuss am 01.12.2015 gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet des Amtes Kellinghusen verordnet:

### § 1

(1) In den nachstehend aufgeführten Städten/Gemeinden dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Brokstedt	am Feiertag Christi Himmelfahrt (Lanz-Bulldog-Treffen) am Sonn-/Feiertag des Dorffestes am Sonn-/Feiertag des Adventsmarktes
Hohenlockstedt	am Sonn-/Feiertag des Frühlingsvergnügens am Sonn-/ Feiertag der Sommerparty am Sonn-/Feiertag des Herbsttreffs am Sonn-/Feiertag des Weihnachtsmarktes
Kellinghusen	am Sonn-/Feiertag des Frühlingsfestes am Sonn-/Feiertag des Geranienmarktes am Sonn-/Feiertag des Töpfermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes (z.B. Stadtfest)
Willenscharen	am Sonn-/Feiertag des Frühjahrmarktes am Sonn-/Feiertag des Sommermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Sonn-/Feiertag des Adventsmarktes
Wrist	am Sonn-/Feiertag des Frühjahrmarktes am Sonn-/Feiertag des Sommermarktes am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes am Sonn-/Feiertag des Adventsmarktes

Wulfsmoor            am Sonn-/Feiertag des Frühjahrmarktes  
                          am Sonn-/Feiertag des Sommermarktes  
                          am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes  
                          am Sonn-/Feiertag des Adventsmarktes

jeweils von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und höchstens an 4 Sonn- und Feiertagen jährlich. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember dürfen nicht zur Öffnung von Verkaufsstellen nach dieser Vorschrift freigegeben werden (§ 5 Abs. 3 LÖffZG).

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb der durch diese Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 LÖffZG mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Amtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. November 2020 außer Kraft.

Kellinghusen, 01. Dezember 2015

gez.  
Clemens Preine  
Amtsvorsteher